

11 XIV 108/09 /B



## AMTSGERICHT PADERBORN

### BESCHLUSS

In der Freiheitsentziehungssache

des libanesischen Staatsangehörigen [REDACTED]

[REDACTED], z.Zt. JVA Büren,

Beteiligte:

1. der Betroffene,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reimann und Kollegen,  
Gneisenaustraße 66, 10961 Berlin

2. die Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf

wird der Verlängerungsantrag der Beteiligten zu 2. vom 03.06.2009 mit sofortiger Wirksamkeit zurückgewiesen.

Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Beteiligten zu 2. auferlegt.

Gründe:

Durch Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 14.03.2009 ist gegen den Betroffenen auf Antrag der Beteiligten zu 2. Zurückschlebungshaft für die Dauer von 3 Monaten angeordnet und durch weiteren Beschluss dieses Gerichts vom 03.06.2009 das Verfahren an das Amtsgericht Paderborn abgegeben worden.

Auf den Inhalt der beiden Beschlüsse wird Bezug genommen.

Mit Antragsschreiben vom 03.06.2009 beantragt die Beteiligte zu 2. die Verlängerung der Zurückschiebungshaft um weitere 8 Wochen, um den Betroffenen, für den bereits ein Flug nach Griechenland für den 15.05.2009 gebucht gewesen sei, der aber storniert worden sei, weil der Betroffene einen Petitionsantrag an den Bundestag gerichtet habe, nach Entscheidung über diesen Antrag nach Griechenland zurückzuschieben.

Im übrigen wird auf den weiteren Inhalt des Antragsschreibens verwiesen.

Das Gericht hat den Betroffenen am 09.06.2009 im Beisein eines Dolmetschers persönlich angehört.

Auf den Inhalt des Anhörungsprotokolls wird Bezug genommen.

Die Verfahrensbevollmächtigten des Betroffenen beantragen mit Schriftsatz vom 08.06.2009, den Verlängerungsantrag zurückzuweisen, da u. a. der Beschleunigungsgrundsatz verletzt sei.

Im übrigen wird auf den weiteren Inhalt des Schriftsatzes nebst Anlagen, welcher der Beteiligten zu 2. zur Stellungnahme zugeleitet worden ist, Bezug genommen.

Dem Antrag der Beteiligten zu 2. konnte nicht entsprochen werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 57 AufenthaltsgG vorliegt.

Die Sicherungshaft war bereits deswegen nicht zu verlängern, weil die Beteiligte zu 2. rechtlich nicht verpflichtet war, den Flug vom 15.05.2009 nach Griechenland zu stornieren. Sie ist dabei lediglich einer Bitte des Bundesamtes nachgekommen, weil der Betroffene am 08.05.2009 einen Petitionsantrag beim Deutschen Bundestag gestellt hat. Zwar handelt es sich hierbei gem. Art. 17 GG um ein Grundrecht des Betroffenen, welches jedoch lediglich beinhaltet, dass der Petitionsausschuss des Bundestages nach Einholung von Auskünften eine Empfehlung ausspricht, wie die betroffene Behörde in dem entsprechenden Fall sich verhalten soll. Eine rechtliche Verpflichtung der entsprechenden Behörde ergibt sich daraus anders als bei verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gem. § 123 VWGO oder § 80 Abs. 5 WVGO nicht.

Daraus folgt, dass die Haft nicht verlängert werden konnte, da sie bereits hätte durchgeführt werden können.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung folgt aus § 8 FEVG.

Für den Haftaufhebungsantrag vom 26.05.2009 ist das Amtsgericht Paderborn nicht zuständig, da das Verfahren nur zur Entscheidung über die Fortdauer der Haft an das Amtsgericht Paderborn abgegeben worden ist.

Da der Verlängerungsantrag zurückgewiesen worden ist, waren der Beteiligten zu 2. gem. § 16 FEVG auch die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen aufzuerlegen.

**Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig.**

**Wollen Sie von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, so muss die Beschwerde binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht oder Landgericht Paderborn in deutscher Sprache erklärt worden sein.**

*nicht wof. h.*

Paderborn, 12.06.2009  
Amtsgericht

Berg  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

  
Beck  


Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle